

**Hafenbetriebsordnung
Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V.
(nachfolgend kurz HYG)
in der Fassung vom 10.12.2007**

- 1. Geltungsbereich/Zweckbestimmung/Hausrecht**
- 2. Allgemeine Verkehrsregeln**
- 3. Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr**
- 4. Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande**
- 5. Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Lagerplätzen an Land**
- 6. Nutzung/Bedienung der Hafeneinrichtungen**
- 7. Besondere Gebote**
- 8. Besondere Verbote**
- 9. Hafengebühren und sonstige Nutzungsentgelte**
- 10. Winterbetrieb**
- 11. Haus- und Weisungsrecht der HYG und ihrer Mitarbeiter**
- 12. Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten der HYG**
- 13. Haftung der HYG und ihrer Organe und Bediensteten**
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 15. Schlussbestimmung**

1.

Geltungsbereich/Zweckbestimmung/Hausrecht

1. Diese Hafensbetriebsordnung gilt für die Wasser- und Landflächen des vereinseigenen Hafens der HYG in Wedel.
2. Als Freizeitanlage dient der Hafen in erster Linie der Aufnahme von Sportbooten (Segel- und Motorbooten) sowie der Erholung der Mitglieder der HYG und ihrer Gäste.
3. Die Land- und Wasserflächen des Hafens sind Privateigentum der HYG und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
4. Das Hausrecht an diesen Flächen steht der HYG zu.

2.

Allgemeine Verkehrsregeln

1. Mitglieder, Gäste und Besucher der HYG haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffsverkehrsstraßenordnung, für den Kraftfahrzeugverkehr zu Lande grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung - soweit diese Hafensbetriebsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

3.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr

1. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen und seinen Zufahrten beträgt 3 Knoten. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten.
2. Einlaufende und anlegende Schiffe haben Vorfahrt vor auslaufenden bzw. ablegenden.
3. Das An- und Ablegen unter Segeln hat zu unterbleiben, wenn die Möglichkeit besteht, die Maschine zu benutzen.
4. Segelnde Kleinstboote müssen ein- und auslaufenden Schiffen rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen.
5. Die Vertäuung von Schiffen hat nach den Regeln guter Seemannschaft und ausschließlich mit Tauwerk zu erfolgen.
6. Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Schlingeln noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.

4.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande

1. Für die Zufahrtstraße gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Innerhalb der durch Schranken abgeteilten Bereiche ist Schritttempo einzuhalten.
2. Betriebsfahrzeuge der HYG und Fahrzeuge im Slipverkehr haben Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr.
3. Geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkflächen. Fahrzeuge, die falsch geparkt werden, kann die HYG ohne Abmahnung auf Kosten des Halters abschleppen lassen.
4. An den Wochenenden und Feiertagen während der Saison (1.4. bis 31.10.) ist das Befahren der durch Schranken abgeteilten Bereiche und das Parken in diesen Bereichen nur Inhabern von Dauerparkausweisen gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kraftfahrzeuge, die für das Slippen oder Kranen von Schiffen benötigt werden, während der Dauer ihres Slip- oder Kraneinsatzes.

5. Hallen dürfen nur von Inhabern mit Hallenausweis in der Zeit vom 1.5. bis 01.09. eines Jahres zum Parken auf der jeweils zugeteilten Parkfläche genutzt werden, sofern die HYG diese Flächen nicht für Sonderveranstaltungen oder andere betriebliche Belange benötigt.

5.

Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Lagerplätzen an Land

1. Vorübergehende Gastliegeplätze weisen grundsätzlich die Hafenmeister der HYG zu.
2. Feste Wasserliegeplätze und Winterlagerplätze werden nur an Mitglieder der HYG von deren Vorstand und jeweils nur für eine Saison vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liege- oder Lagerplatz. Auch eine wiederholte Zuweisung desselben Liegeplatzes/Lagerplatzes begründet kein Recht auf erneute Zuweisung desselben Platzes.
3. Gäste, die den Hafen anlaufen, haben sich unverzüglich nach dem Festmachen an einem als frei gekennzeichneten Liegeplatz bei dem für die betreffende Schlingelanlage zuständigen Hafenmeister zu melden und sich einen endgültigen Liegeplatz zuweisen zu lassen.
4. Ein Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der Lieger, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will.

6.

Nutzung/Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden.
2. Die Nutzung der Slipbahn ist nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Hafenmeister zulässig.
3. Dasselbe gilt für die Nutzung der Kranbrücke für das Kranen von Schiffen. Der Schiffskran darf nur von den dafür bestimmten Mitarbeitern der HYG bedient werden.
Das Kranen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Schiffseigners. Dieser hat durch Anbringung entsprechender Marken an seinem Schiff kenntlich zu machen, wo die Krangurte sitzen sollen. Fehlt es an solchen Marken, so hat der jeweilige Schiffsführer den Sitz der Gurte zu bestimmen.
4. An Wochenenden und Feiertagen haben die Mitglieder der HYG bei der Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen der HYG Vorrang vor Gästen.
5. Die Bedienungsanweisungen für die Betriebseinrichtungen sind zu beachten.
6. Freigeschaltete Steckdosen dürfen von Gastliegern genutzt werden.

7.

Besondere Gebote

1. Festlieger sollen sich bei dem für sie zuständigen Hafenmeister abmelden, wenn sie ihren Liegeplatz für mehr als 4 Tage verlassen, damit der Platz während ihrer Abwesenheit an Gastlieger vergeben werden kann. Vorübergehend von Festliegern nicht genutzte Liegeplätze sollen außerdem als „frei“ für Gastlieger gekennzeichnet werden.
2. Zum Nachweis ihres Liegerechts haben Festlieger die jeweils für eine Saison von der HYG ausgegebenen Plaketten gut sichtbar am Mast oder einer vergleichbar geeigneten Stelle anzubringen.
3. Hunde sind auf dem gesamten Hafengelände an kurzer Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer sofort zu entfernen.
4. Die von der HYG zur Verfügung gestellten Mast- und Transportkarren sind nach Gebrauch sofort an die bezeichneten Abstellplätze zurückzubringen. Sie dienen nicht als Lagerbock für den Mast.

8.

Besondere Verbote

Verboten sind insbesondere

1. das Ankern, Fischen, Angeln mit Wurfangeln, Baden, Surfen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf der schwimmenden Anlage;
2. die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe in das Hafengewässer;

3. das Lagern von Beibooten und Ausrüstungsgegenständen auf den Schlegeln und Auslegern;
4. die Vergeudung von Trinkwasser durch übermäßigen Mißbrauch für Bootswäschen;
5. die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen;
6. die Erzeugung von ruhestörendem Lärm insbesondere zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr);
7. die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußritten, Namensschildern, Handläufen, Fendern, Fenderbrettern etc. ohne vorherige Zustimmung der HYG. Genehmigte Vorrichtungen sind am Ende einer jeden Saison zu entfernen;
8. das Rauchen oder der Gebrauch von offenem Feuer oder Handy's im Bereich der Tankstelle;
9. das Hin- und Herfahren im Hafen unter Motor, insbesondere auch mit Beibooten, Jet-Ski oder anderen Fahrzeugen;
10. das Befahren der Hallen mit LKW oder anderen Nutzfahrzeugen ohne die dafür notwendige, im voraus einzuholende Ausnahmegenehmigung der HYG;
11. jeder Eingriff in Betriebseinrichtungen der HYG - auch wenn damit nur eine Reparatur bezweckt ist; derartige Eingriffe sind nur den Bediensteten der HYG gestattet.
12. das Entfernen von Gegenständen der HYG - insbesondere auch von Karren vom Yachthafengelände.

9.

Hafengebühren und sonstige Nutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Yachthafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind die von den Organen der HYG (Mitgliederversammlung oder Vorstand) festgesetzten Nutzungsentgelte zu zahlen.

Die jeweils gültige Preisliste hängt im Yachthafenbüro und an den Hafenmeisterbuden aus.
2. Die Hafenmeister der HYG haben Vollmacht zum Inkasso des von Gastliegern geschuldeten Hafengeldes und der Entgelte für die Nutzung der sonstigen gebührenpflichtigen Hafenanlagen und Einrichtungen durch Gäste.
3. Die von Gästen zu entrichtenden Entgelte sind Bringschulden, die bei dem jeweils zuständigen Hafenmeister im voraus in bar zu entrichten sind.

10.

Winterbetrieb

1. Mit Ablauf jeder Sommersaison wird der Hafenbetrieb eingestellt und nur ein eingeschränkter Winterlagerbetrieb aufrechterhalten.
2. Für diesen Winterlagerbetrieb gilt die Winterlagerordnung in der jeweils zuletzt bekannt gemachten Fassung. Die Winterlagerordnung ist Bestandteil dieser Hafenbetriebsordnung.
3. Die HYG weist ausdrücklich darauf hin, dass während der Wintersaison eine erhöhte Sturmflutgefahr mit der Gefahr der Überflutung des Yachthafengeländes und der Hallen besteht.
4. Bei Eisglätte wird im gesamten Yachthafengelände während der Wintersaison nicht gestreut. Ein Winterräumdienst findet ebenfalls nicht statt.

11.

Haus- und Weisungsrecht der HYG und ihrer Mitarbeiter

1. Das Hausrecht der HYG auf dem gesamten Hafengelände wird durch den Vorstand und die vom Vorstand beauftragten Personen (Geschäftsführer und Hafenmeister) wahrgenommen.
2. Der Vorstand, der Geschäftsführer und die Hafenmeister sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.

Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden/eingelagerten Schiffe zu betreten und zu verholen/zu verlegen.

12.

Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten der HYG

1. Die HYG übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für die in ihrem Hafen im Wasser liegenden oder an Land lagernden Schiffe und ihre Besatzungen, die auf ihrem Gelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder gelagerten sonstigen Gegenstände.
2. Insbesondere trifft die HYG auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- und Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.
3. Die Wasserfläche des Hafens und seine Zufahrten unterliegen der ständigen Versandung und Verschlickung, so dass die Einhaltung der angestrebten Solltiefe überall und zu jeder Zeit nicht gewährleistet ist. Die HYG ist nicht verpflichtet, für die jederzeitige Schiffbarkeit des Hafens zu sorgen.

Die im Laufe eines Jahres auf Versandung und/oder Verschlickung zurückzuführenden Untiefen im Hafen und in den Hafenzufahrten werden von der HYG nicht gekennzeichnet. Es ist Sache der Schiffsführer, sich über die jeweiligen Tiefenverhältnisse durch Lotung selbst zu informieren.

13.

Haftung der HYG und ihrer Organe und Bediensteten

1. Das Betreten und Befahren des Yachthafengeländes und seiner Schlingelanlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Für Personen- und Sachschäden, die aus dem Hafenbetrieb und der Nutzung seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen, haften die HYG, ihre Organe sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn und soweit diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
3. Für Vermögensschäden ist eine Haftung der HYG, ihrer Organe und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
4. In allen Fällen einer Haftung ist diese Haftung der Höhe nach außerdem beschränkt auf den durch die Haftpflichtversicherung der HYG gedeckten Betrag.

14.

Sonstige Bestimmungen

1. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Hafenbetriebsordnung durch Mitglieder der HYG kann den Ausschluss aus der HYG gem. deren Satzung und damit den Verlust des Liegeplatzes und sonstiger Rechte zur Folge haben.
2. Gäste der HYG können bei Nichtbefolgung der Bestimmungen der Hafenbetriebsordnung des Hafens verwiesen werden.

15.

Schlussbestimmung

Diese Hafenbetriebsordnung wurde gem. § 9 der Satzung der HYG in der Fassung vom 10.12.2003 vom Vorstand in seiner Sitzung am 10.12.2007 beschlossen. Sie ersetzt die Hafenbetriebsordnung von 2000 und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch Aushang an den Hafenmeisterbuden und im Yachthafenbüro in Kraft.

Der Vorstand